



Im vorliegenden Antrag wird dem Gemeindeparlament der Ausführungskredit beantragt.

## 2. Sanierungsbedarf Infrastruktur

### 2.1. Strassenzustand

An der Dorf- und Kirchstrasse drängen sich in den letzten Jahren immer wieder Sanierungsmassnahmen beim Strassenbelag auf. Unter anderem musste im Jahr 2011 zwischen der Bushaltestelle Morillon und der BLS-Unterführung Teilflächen der Fahrbahn aus Sicherheitsgründen behelfsmässig erneuert werden.

Der Fahrbahnzustand ist gemäss Zustandsanalyse (LOGO) auf weiten Strecken kritisch oder sogar schlecht. Sondagen an verschiedenen Stellen haben aufgezeigt, dass nur auf Teilabschnitten die Strassenfundation aus einem genügenden Kieskoffer besteht. Weitgehend existiert die Strassenfundation lediglich aus einem ungenügend tragfähigen Steinbett aus dem Jahre 1924. Konkret heisst dies, dass in den nächsten Jahren mindestens der ganze Belagsaufbau zu ersetzen und auf den Teilabschnitten mit Steinbett zusätzlich die Strassenfundation zu erneuern ist.

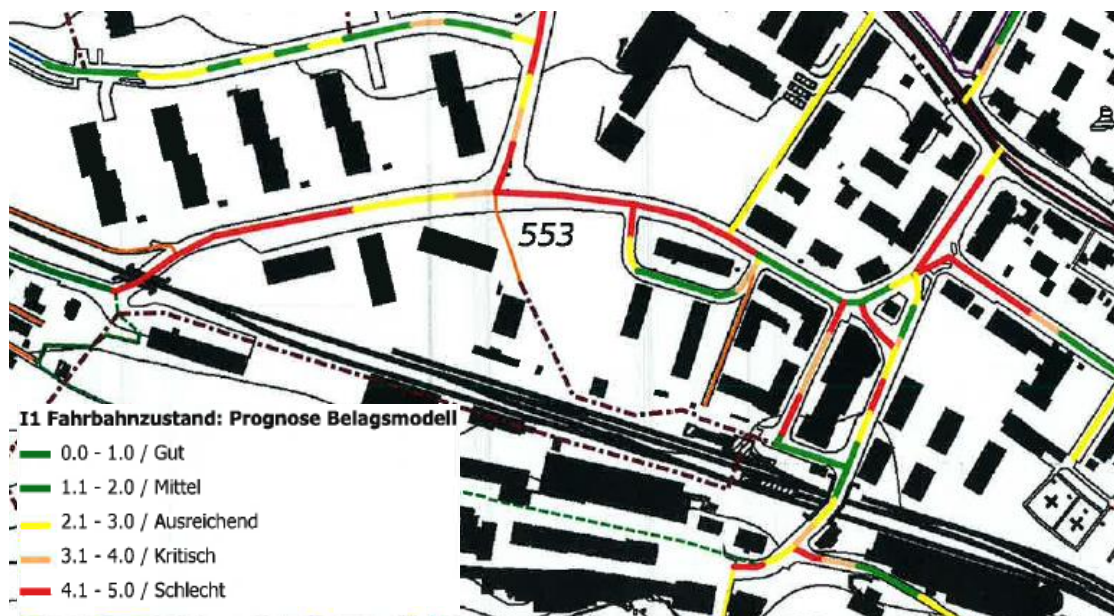


Abbildung 2: Prognose Belagszustand 2015 gemäss Strassenzustandsanalyse LOGO

### 2.2. Wasserleitungsersatz

Die bestehende Graugussleitung mit NW (Nennweite) 180 mm zwischen der BLS-Unterführung und der Liegenschaft Kirchstrasse 190 stammt aus dem Jahre 1924. In der "Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz" ist diese Leitung der zweiten Sanierungspriorität zugeordnet. Die Leitung wird bei ihrem Ersatz 91-jährig sein. Ausgehend von einer 80-jährigen Nutzungsdauer ist ein Leitungsersatz angezeigt.

Im Bereich der Liegenschaften Dorfstrasse 15 bis 27 ist vorgesehen, eine defektanfällige Graugussleitung aus dem Jahre 1961 zu ersetzen, ebenfalls 2. Sanierungspriorität.

Die Transportleitung aus Grauguss zwischen den Reservoiren Wabern und Blinzern (NW 350) stammt aus dem Jahre 1957. Diese Leitung ist in der 4. Priorität der Erneuerungsplanung und wird nicht ersetzt.

### 3. Gestalterische und städtebauliche Defizite

Der Strassenraum weist aus gestalterischer und städtebaulicher Sicht Defizite auf. Mit der Sanierung der Strasseninfrastruktur soll die Gelegenheit ergriffen werden, den Strassenraum aufzuwerten. Auch die bestehende Verkehrssicherheit weist Mängel auf. Dies hat die im Jahr 2009 erarbeitete Gestaltungsstudie aufgezeigt. Die Defizite bestehen im Wesentlichen darin:

- dominante Kreuzung Kirchstrasse / Bondelistrasse
- dominanter Einmündungsbereich der Dorfstrasse in die Seftigenstrasse
- überdimensionierte Strasse, starke Trennwirkung des Strassenraums und für zu Fuss Gehende schwierig zu queren
- fehlender Bezug der Strasse zu den anliegenden Siedlungsstrukturen
- zu klein dimensionierte Gehwegbereiche, welche die Fussgängerströme zur Talstation der Gurtenbahn nicht genügend zu fassen vermögen
- gesichtslose Aussenräume ohne Funktion bei Wohn- und Geschäftshäusern (z.B. BEKB-Gebäude mit eingezäunten Aussenraum)
- bestehende Strassenbäume ohne räumlich umgesetzte Gestaltung
- verkehrsorientierte Gestaltung statt nutzungsorientierter Gestaltung (fehlender Bezug zu den Erdgeschossnutzungen, z.B. Gewerbe)

### 4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Wabern- und der Gurtenbühl-Leist wurden im Jahre 2009 um eine Stellungnahme zur Gestaltungstudie gebeten. Sie wurde von beiden Leisten positiv gewürdigt.

Auf Grundlage der Gestaltungsstudie wurde das Vorprojekt ausgearbeitet. Einen ersten Entwurf des Vorprojekts wurde im März 2011 mit Vertretern der beiden Leiste und Vertretern der Schulen diskutiert. Schliesslich wurde im Juni 2011 in der Aula der Schule Morillon eine öffentliche Orientierungsveranstaltung und anschliessend die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Im Januar 2012 fand im Sahlihuus einen Informationsanlass über den Stand der Umsetzung von Anliegen aus der Mitwirkung statt.

Die öffentlichen Mitwirkungsveranstaltungen wurden gut besucht. Insgesamt sind 30 schriftliche Mitwirkungseingaben eingegangen. Bei der Mehrheit der Mitwirkenden hat das Vorprojekt einen positiven Gesamteindruck hinterlassen. Der Mitwirkungsbericht wurde am 23. Mai 2012 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und diente als Rahmenbedingung für die weitere Projektierung.

### 5. Projektbeschreibung

#### 5.1. Bauvorhaben in der Übersicht

Das Bauvorhaben besteht aus folgenden Eckpunkten:

##### Verkehrsregime

- Einführung einer Tempo-30-Zone im Abschnitt Bondelistrasse bis Dorfstrasse (Wabernstock)
- Einführung einer Begegnungszone (max. 20 km/h) ab Wabernstock bis zur Talstation der Gurtenbahn
- Auf den übrigen Teilabschnitten wird das Temporegime beibehalten

##### Fuss- und Radverkehr

- Der Komfort und die Sicherheit für den Langsamverkehr werden erhöht
- Die wichtige Fussgängerverbindung von der Seftigenstrasse (Tramhaltestelle) zur Talstation der Gurtenbahn wird aufgewertet

### Öffentlicher Verkehr

- Die Anordnung der Fahrbahnhaltestellen der Buslinie 29 ist so konzipiert, dass der Bus aus betrieblichen und aus Sicherheitsgründen nicht überholt werden kann.
- Die Ausgestaltung der Bushaltestellen ist gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes projektiert.
- Es ist eine Wendehaltestelle für die Verdichtungskurse der Buslinie 29 im Bereich Wabernstock geplant.

### Gestaltung

- Der Strassenraum und das Ortsbild werden gestalterisch aufgewertet (Baumersatz bzw. Neupflanzungen)
- Die Strassenraumgestaltung nimmt Bezug auf die Nutzungen angrenzender Liegenschaften (Ladenlokale, Schule etc.).

### Qualitätssteigerung

- Der Strassenkörper und die Strassenbeläge werden erneuert.
- Die Belastung des Strassenlärms wird durch die Temporeduktion reduziert.
- Die Wohn- und Aufenthaltsqualität wird durch die Aufwertung des Strassenraums erhöht.

## 5.2. Strassenbauprojekt

Im Grundsatz sieht das Strassenprojekt in der Kirchstrasse eine Strassenbreite von 7.50 m und beidseitig angeordneten Trottoirs von je 2.00 m Breite vor. Dies hat im Bereich der Häuserzeile Bäckerei Aegerter eine Verbreiterung der Fahrbahn zur Folge. Im Bereich BLS-Unterführung bis Bondelistrasse wird die Fahrbahnbreite reduziert.

Mit dem Temporegime 40 km/h ab BLS-Unterführung bis Bondelistrasse wird an das schon realisierte Temporegime 40 km/h im Gurtenbühl angeschlossen. Die Bushaltestellen Morillon werden auf gleicher Höhe vor der Kreuzung Bondelistrasse zusammengefasst. Mit Beginn einer Mittelzone im Kreuzungsbereich Bondelistrasse wird die Strecke mit Temporegime 40 km/h abgeschlossen und der Beginn der Tempo-30-Zone angezeigt. Die Tempo-30-Zone reicht bis zur Bushaltestelle Gurtenbahn. Der Strassenabschnitt innerhalb der Tempo-30-Zone ist ca. 290 m lang. Unterhalb der Bushaltestellen Gurtenbahn geht die bis dort geplante Mittelzone in eine Linksabbiegespur über. Das Linksabbiegen Richtung Stadt Bern bleibt gewährleistet.

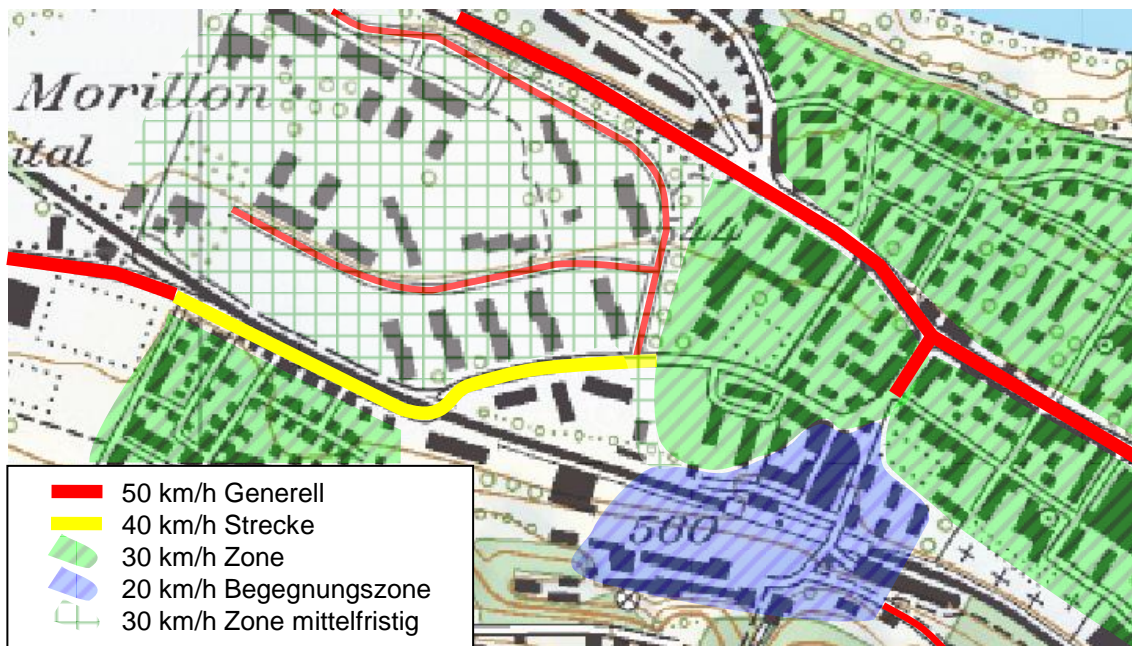


Abbildung 3: Schematische Übersicht der Verkehrsregime

Der Gurten ist für K niz und Bern ein wichtiges Freizeit- und Naherholungsgebiet. Der wichtigen Fussg ngerverbindung von der Seftigenstrasse (Tramstation) zur Talstation Gurtenbahn wird im Bereich des BEKB-Geb udes durch ein  berbreites Trottoir und ab dem Wabernstock mit einer Begegnungszone (max. 20 km/h) Rechnung getragen. Zus tzlichen Baumpflanzungen, r umlichen Gestaltungselementen sowie eine spezielle Beleuchtung betonen diese Fussg ngerausgestaltung in ihrer Erscheinung zus tzlich. Gestalterisch soll insbesondere der Raum um den als sch tzenswert eingestuftem Wabernstock aufgewertet werden. Mit einer platzartigen und gepf lterten Umgebungsgestaltung sowie neuen Baumpflanzungen erh lt das historische Geb ude einen w rdigen Aussenraum.

Im Projektperimeter wird der gesamte Belag ersetzt. Es wird davon ausgegangen, dass vorg ngig rund Zweidrittel der Fundationsschicht ersetzt werden muss. Die  ffentliche Beleuchtung wird im gesamten Projektperimeter erneuert. Das heisst, die Leuchtenstandorte werden der neuen Gestaltung der Strasse bzw. der Gehwegbereiche mit neuester LED-Technik angepasst.

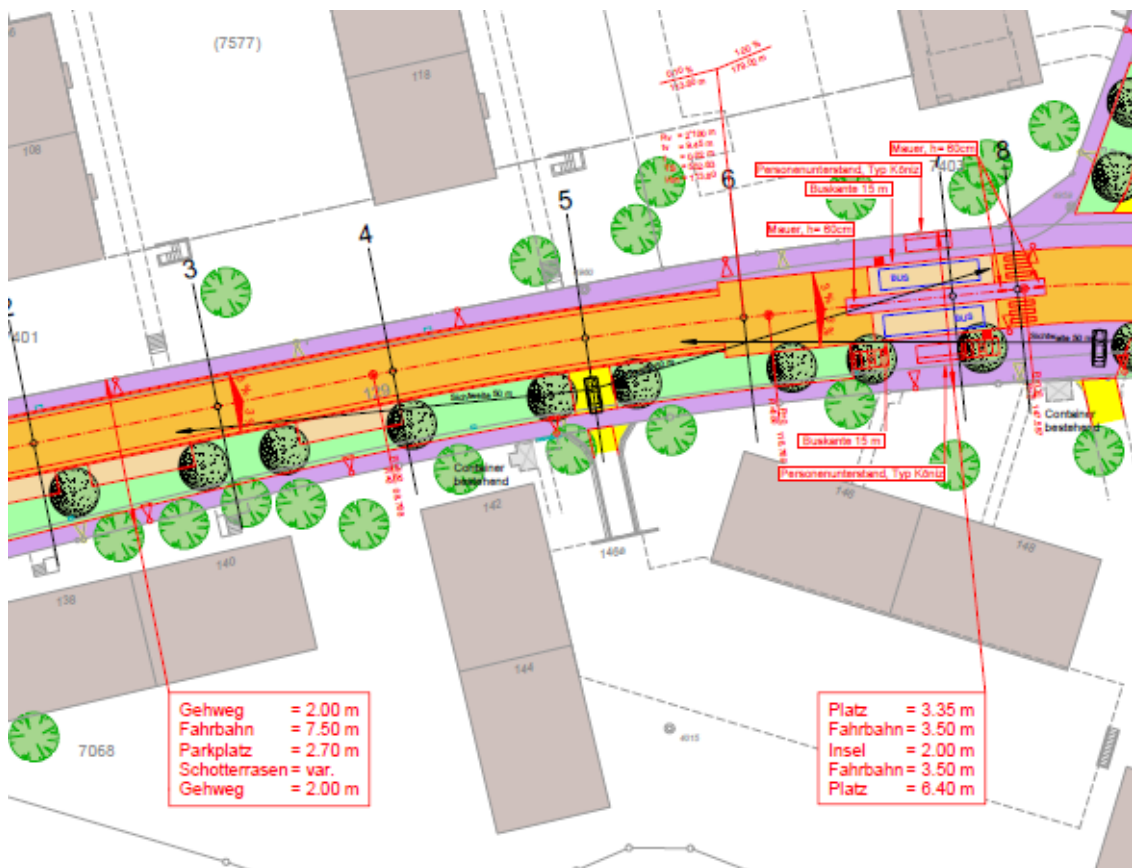


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Situationsplan vom 15. November 2013 der Zeltner Ingenieure AG

(Der Situationsplan des Bauprojektes wird den GPK-Mitgliedern und den Fraktionspr sidenten in der Originalgr sse zugestellt.)

### 5.3. Weitere Details zum Strassenprojekt

#### 5.3.1. Abschnitt Temporegime mit H chstgeschwindigkeit 40 km/h BLS-Unterf hrung bis Bondelistrasse

Auf der S dseite ist anstelle der heute bestehenden Parkierung ein Gr nereich vorgesehen. Darin integriert werden drei Betonplatten mit je zwei L ngsparkfeldern und eine lockere Baumbepflanzung. Der Gr nstreifen ist als Schotterrassen ausgebildet.

Damit können auf diesen Flächen bei Grossanlässen (Gurtenfestival) zusätzliche Abstellplätze zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Unterbinden von Rückwärtsmanöver aus den Parkplätzen auf die Kirchstrasse wird eine gefährliche Verkehrssituation entschärft.

Der Gehweg wird in diesem Bereich an bestehender Lage hinter dem Grünstreifen belassen. Ansonsten werden die Gehwege als Trottoir entlang der Fahrbahn geführt. Bei der zusammengefassten Bushaltestelle Morillon sind eine Mittelzone und ein Fussgängerstreifen geplant. Die Breite der Fahrbahn wird auf diesem Abschnitt gegenüber der bestehenden Situation reduziert. Zusätzlich sind zur optischen Einengung der Strasse beidseitig seitliche Markierungsbänder (analog Abschnitt Gurtenbühl) geplant.

### **5.3.2. Abschnitt Tempo-30-Zone Bondelistrasse bis Bushaltestelle Gurtenbahn**

Den Auftakt zur Tempo-30-Zone bilden die „Tore“ beim Morillonschulhaus und bei der Bushaltestelle Gurtenbahn. Diese Tore beinhalten eine kurze nachgelagerte Mittelzone, die als Querungshilfe beansprucht werden kann. Der Abschnitt in der Tempo-30-Zone geht mit einem Charakterwechsel des Strassenzuges einher. In den Bereichen vor dem Schulhaus und vor der Häuserzeile Bäckerei Aegerter besteht ein erhöhtes Querungsbedürfnis von Zufussgehenden. Diese Bereiche werden einseitig mit seitlichen Markierungsbändern akzentuiert. Die bestehende Strassenengstelle vor der Häuserzeile Bäckerei Aegerter wird behoben. Gleichzeitig wird der Gehwegbereich vor dieser Häuserzeile von den bestehenden Stolperfallen befreit und Kinderwagen- und Rollstuhl-tauglich ausgestaltet. Die Tempo-30-Zone ist ein grosser Wunsch der Bevölkerung und wurde in der Mitwirkungsphase mehrfach gefordert, Zusätzlich erhöht die Temporeduktion die Schulwegsicherheit.

### **5.3.3. Abschnitt Temporegime 50-generell Bushaltestelle Gurtenbahn bis Einmündung Seftigenstrasse**

Unterhalb der Bushaltestellen Gurtenbahn bleibt die Strasse dreispurig und bildet den Übergang zur stark verkehrsbelasteten Seftigenstrasse. Der Linksabbiegespur in Richtung Stadt Bern bleibt bestehen. Der Betrieb der Lichtsignalanlage und die Seftigenstrasse erfahren mit dem vorliegenden Projekt keine Veränderung. Mit beidseitigen Baumreihen und verbreiterten Gehwegen wird die Wichtigkeit der Freizeit-/ Naherholungsverbindung auf den Gurten unterstrichen und verbessert die Verkehrssicherheit für Zufussgehenden.

### **5.3.4. Abschnitt Temporegime Begegnungszone (max. 20 km/h) Wabernstock bis Talstation Gurtenbahn**

Die Wichtigkeit der Freizeit- und Naherholungsverbindung spiegelt sich in der Raumaufteilung und in den schlichten Gestaltungselementen, die als Sitzgelegenheit benutzt werden können. Die Bundsteinreihe (taktil erfassbare Kante für Sehbehinderte) leitet die Zufussgehenden und unterteilt die Dorfstrasse in einen Fahr- und Gehwegbereich.

### **5.3.5. Bereich Wabernstock**

Die vorgesehene Umgebungsgestaltung orientiert sich am schützenswerten Bau und ist mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen. Die einzelnen Geschosse des Wabernstocks sind im Gebäudeinnern nicht mit Treppen verbunden. Somit ist es wichtig, dass die Gebäudenutzer unter dem Vordach um den Stock herum zirkulieren und die Aussentreppen wettergeschützt erreichen können.

Mit diesem Raumverständnis wurde die angrenzende Gebäudeumgebung entwickelt und der Wabernstock wie folgt in die Strassenumgebung eingebettet:

Durch die leichte Korrektur im Längenprofil der Strasse werden die Niveaudifferenzen bei den Gebäudezugängen minimiert.

Der zum Wabernstock gehörende Aussenraum ist mit einer Pflasterung besetzt. Die verbleibenden Terraindifferenzen werden mit Betonstufen aufgenommen. In der Umgebung des Wabernstocks standen bis mindestens in die 1960er-Jahre zwei Bäume und ein Brunnen. Diese Elemente werden in der neuen Umgebungsgestaltung wieder aufgenommen.



Abbildung 5: Umgebung des Wabernstocks mit Pflasterung und neuen Baumpflanzungen

### 5.3.6. Öffentliche Beleuchtung

Entlang der Kirch- und Dorfstrasse werden LED-Leuchten eingesetzt. Es sind Leuchtentypen vorgesehen, die bereits seit einer Zeit bei Neuanlagen in der Gemeinde Köniz verwendet werden. Mit einer differenzierten Wahl von Leuchten je nach Strassentyp sollen auch bei Nacht die unterschiedlichen Temporegimes betont werden.

### 5.3.7. Strassenentwässerung

Die bestehende Strassenentwässerung auf der Dorf- und Kirchstrasse wird angepasst. Das heisst, die Anschlüsse an die Hauptleitung (Mischwasserleitung) werden soweit möglich beibehalten, jedoch muss die Lage der Einlaufschächte/ Schlammfänger den neuen Strassenrändern und dem Längenprofil angepasst werden.

### 5.3.8. Landerwerb

Grundsätzlich wurde das Projekt der Neugestaltung Dorf- und Kirchstrasse innerhalb der bestehenden Strassenparzellen projektiert.

Im Bereich der Liegenschaften Dorfstrasse 1 – 5 (BEKB) ist aber zugunsten der Verbreiterung der Fussgänger Verbindung zur Talstation Gurtenbahn und im Bereich der Liegenschaften Kirchstrasse 188 – 192 (Häuserzeile Bäckerei Aegerter) ist zugunsten einer durchgehenden Trottoirverbindung Landerwerb erforderlich. Im Bereich der Liegenschaft Dorfstrasse 22 (Brauerwirtschaft) kann das für eine durchgehende Trottoirverbindung erforderliche Land mittels eines Landabtausches sichergestellt werden. Insgesamt muss eine Fläche von lediglich 182 m<sup>2</sup> erworben werden.

Von den betroffenen Grundeigentümern wurde die Zustimmung für den nötigen Landerwerb eingeholt und in Vereinbarungen schriftlich festgehalten.

### **5.3.9. Verfügung der neuen Temporegimes**

Die Verfügung der neuen Temporegimes wurde im Sommer 2013 im Amtsanzeiger öffentlich publiziert. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen. Somit wird die Verkehrsmassnahme nach der Sanierung und Neugestaltung der Strasse und mit dem Aufstellen der Signale in Kraft treten.

## **5.4. Wasserleitungsersatz**

### **5.4.1. Massnahmen Kirchstrasse**

Die bestehende Graugussleitung NW 180 mit Jahrgang 1924 wird zwischen den Liegenschaften Kirchstrasse Nr. 138 und Nr. 190 durch eine neue Gussleitung NW 200 ersetzt. Die Gesamtlänge von ca. 360 m der neuen Hauptleitung wird in Etappen unterteilt, welche jeweils eine Länge zwischen 30 m bis 75 m aufweisen.

Die Leitungsführung der neuen Wasserleitung wurde unter Berücksichtigung der bisherigen sowie der geplanten Strassenführung gewählt. Dementsprechend soll die neue Leitung auf der südlichen Strassenseite verlegt werden. Die bestehende Hauptleitung soll während der Bauphasen/ -etappen so lange wie möglich in Betrieb bleiben um die Versorgung sowie den Löschschutz weiter zu gewährleisten. Die Hydrantenleitung zu Hydrant Nr. 146 wird verkürzt und in eine gemeinsame Hauszuleitung (Kirchstrasse 146, 148, 150) umgenutzt. Der Hydrant Nr. 146 wird, zur besseren Übersicht für die Feuerwehr, an den neuen Strassenrand verlegt.

### **5.4.2. Massnahmen Dorfstrasse**

Die bestehende Gussleitung NW 100 aus dem Jahr 1993 liegt direkt unterhalb der Strassenentwässerung und im Bereich des neuen geplanten Strassenrandes. Diesbezüglich wird eine neue Hauptleitung mit einem seitlichen Versatz um ca. 80 cm zur bestehenden Leitung verlegt und gleichzeitig um rund 20 m verlängert.

Die gemeinsame Hauszuleitung für die Liegenschaften Dorfstrasse 15, 17, 27, 29 und 31, welche bisher an der Gussleitung NW 400 angeschlossen war, wird neu direkt ab der neuen Wasserleitung in der Dorfstrasse angeschlossen. Im selben Zusammenhang wird der bisherige Hydrant Nr. 1188, welcher an einer unübersichtlichen Lage steht, aufgehoben.

## **5.5. Sanierungsbedarf weiterer Werkleitungseigentümer**

### **5.5.1. Gasleitungen**

Mit vorliegendem Projekt werden die Netzanschlüsse der Liegenschaften Dorfstrasse 3 und Kirchstrasse 192 ersetzt.



Zurzeit werden Abklärungen mit weiteren Eigentümern getroffen, ob allenfalls einzelne Liegenschaften einen neuen Gasanschluss wünschen. Im Rahmen der Ausführung des Strassenbauprojektes müssten in diesem Fall zusätzliche Gasleitungen verlegt werden. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der ewb (Energie Wasser Bern).

### **5.5.2. Elektroanlagen**

Zu Lasten der BKW FMB Energie AG werden im Bereich Dorfstrasse respektive bei den Liegenschaften Kirchstrasse 175 – 179 neue Kabelrohre verlegt.

### **5.5.3. Kanalisation**

Im Rahmen der Ausführungsprojektierung wird mittels Kanalfernsehaufnahmen eruiert, ob allenfalls private Abwasserleitungen saniert werden müssen. Vor der Bauausführung wird kontrolliert, ob gegebenenfalls Schachtabdeckungen ersetzt werden müssen. Die weiteren Massnahmen aus dem GEP (Genereller Entwässerungsplan) konnten alle grabenlos und ohne Mehrkosten unabhängig von der Strassensanierung umgesetzt werden.

### **5.5.4. Swisscom**

Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau des Glasfasernetzes (FTTH, Fiber to the home) sind im Bereich des Projektperimeters vorgezogen worden. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt werden im Bereich der Liegenschaften Dorfstrasse 8 und 12 zwei bestehende Schächte angepasst und allenfalls verschoben. Zusätzliche Leitungsneubauten sind keine erforderlich. Bedingt durch die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen ergeben sich allenfalls Arbeiten zum Schutz der bestehenden Leitungen.

### **5.5.5. Cablecom**

Am Kabelfernsehtz ist nur im Bereich der Liegenschaft Dorfstrasse 24 eine kleine Anpassung erforderlich.

## **5.6. Drittprojekte**

Als Drittprojekte werden Planungen und Projekte verstanden, welche im unmittelbaren Umfeld des vorliegenden Strassensanierungsprojektes lanciert sind und die nötige Koordination sichergestellt worden ist.

### **5.6.1. Erweiterung Vorplatzes Talstation Gurtenbahn**

Die Erweiterung des Vorplatzes der Talstation Gurtenbahn ist in Ausführung. Die Schnittstelle befindet sich bei der Dorfstrassenbrücke über die Bahnlinie. Die Strassenraumgestaltungen des Vorplatzes und der Dorfstrasse sind aufeinander abgestimmt.

### **5.6.2. Doppelspurausbau BLS**

Nach aktuellen Informationen der BLS ist die Realisierung des Doppelspurausbaus zwischen Frischingweg und Kehrsatz Nord ab dem Jahr 2018 geplant. Mit dem Doppelspurausbau ergeben sich zwei Schnittstellen mit dem Strassenprojekt. Es sind dies die Unterführung Kirchstrasse und die Brücke Dorfstrasse. Die beiden Infrastrukturprojekte sind aufeinander abgestimmt. Mit der BLS finden regelmässige Koordinationssitzungen statt.

### **5.6.3. Masterplan Bahnhof Wabern**

Die BLS beabsichtigt im Rahmen des Doppelspurausbaus ihre Landreserven beim Bahnhof Wabern kommerziell zu nutzen. Die Planungsabteilung entwickelt deshalb in enger Zusammenarbeit mit dem Dienstzweig Verkehr, mit der BLS und mit den direkt betroffenen Grundeigentümern zurzeit einen Masterplan über das Areal zwischen Bahnhof, den bestehenden Liegenschaften ab Kirchstrasse 152 bis und mit Dorfstrasse 22/24 (Brauereiwirtschaft). Die Erschließungsfragen rund um den Bahnhof Wabern konnten im laufenden Verfahren bereits soweit geklärt werden, so dass das vorliegende Strassenprojekt darauf abgestimmt werden konnte.

Die Masterplanung erfolgt ausserhalb des Verfahrens der Ortsplanungsrevision mit mindestens einer separaten öffentlichen Mitwirkung und der Möglichkeit die Planung danach wieder in die OPR zu implementieren.

### **5.6.4. Lärmschutz**

Die Temporeduktion bewirkt bei 27 Liegenschaften eine wahrnehmbare Senkung der Lärmbelastung. Aufgrund der voraussichtlichen Verkehrszunahme wird im massgebenden Lärmbeurteilungsjahr 2031 der Immissionsgrenzwert bei einzelnen Wohngebäuden trotz des Niedrigtemporegimes überschritten sein. Im Projektperimeter betrifft dies das Wohngebäude Kirchstrasse 152, 154 und 156 (gegenüber Schulareal Morillon) und das Gebäude Kirchstrasse 194 (vor dem Dorfschulhaus). Dies bedeutet, dass diese Wohngebäude per Lärmschutzverordnung bereits bis ins Jahr 2018 mit einer Lärmschutzwand vor den Verkehrsemissionen geschützt werden müssen. Gemäss Artikel 14 Lärmschutzverordnung können für Lärmsanierungsmassnahmen Erleichterungen gewährt werden, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Darunter fallen z.B. unverhältnismässige Kosten oder wenn überwiegende Interesse (Ortsbildschutz, Platz- und Erschliessungsverhältnisse) der Lärmsanierung entgegenstehen. Die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Köniz hat am 04.08.2011 empfohlen, dass der Bau einer Lärmschutzwand bei diesen Wohngebäuden aus städtebaulichen Gründen zu unterlassen sei. Die zuständige Fachstelle Lärm der Gemeinde Köniz hat darauf bei der entsprechenden kantonalen Fachstelle ein Gesuch für die Gewährung von Erleichterung beantragt. Der Entscheid der kantonalen Fachstelle steht aus. Falls ein negativer Entscheid resultiert, wird der Gemeinderat über weitere Schritte entscheiden. Bei der Häuserzeile Aegerter Kirchstrasse 188, 190, 192 wird der Immissionsgrenzwert nicht überschritten, weil diese Grundstücke einer höheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet wurden.

### **5.6.5. Wabernstock, Dorfstrasse 20**

Die Abteilung Gemeindebauten beabsichtigt, im Anschluss an die Bauarbeiten an den Strassen und an der Umgebung des Wabernstockes, die Fassaden instand zu stellen. Die Fassaden des 1587 erstellten Gebäudes wurden 1988 letztmals umfassend saniert. Das, als bedeutendes Wahrzeichen im Zentrum von Wabern stehende Gebäude, ist auch als Nobshaus (bis zum Erwerb durch die Gemeinde Köniz im Jahre 1939 war es als Bäckerei im Besitz der Familie Nobs) bekannt.

In Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege sollen die Grisaille-Malereien und die Inschriften gereinigt und wo nötig ausgebessert werden

## 6. Finanzielles

### 6.1. Zusammenfassung des Kostenvoranschlags [in CHF]

#### 6.1.1. Strassensanierung (DZ Verkehr)

Bauarbeiten	3'065'000.00
Unterstände Bushaltestellen	120'000.00
Landerwerb (Erwerb, Geometer, Notar)	40'000.00
Honorare (Ingenieur, Landschaftsarchitekt)	300'000.00
Nebenkosten, Rissprotokolle, Versicherungen	40'000.00
Unvorhergesehenes	180'000.00
MWST 8% (gerundet)	300'000.00
<b>Totalkosten Strassensanierung inkl. MWST</b>	<b>4'065'000.00</b>

#### 6.1.2. Wasserleitungersatz (DZ Wasserversorgung)

Bauarbeiten	216'000.00
Rohrlegearbeiten	274'000.00
Honorare	41'000.00
Nebenkosten	3'000.00
Unvorhergesehenes	26'000.00
<b>Totalkosten Wasserleitungersatz exkl. MWST</b>	<b>560'000.00</b>

Die Mehrwertsteuer fällt nur für die Strassensanierung (steuerfinanzierten) an. Beim Wasserleitungersatz (spezialfinanzierten) kann die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Sie belastet diesen Kredit nicht.

#### 6.1.3. Gesamtkosten

Totalkosten Strassensanierung inkl. MWST	4'065'000.00
Totalkosten Wasserleitungersatz exkl. MWST	560'000.00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4'625'000.00</b>

## 6.2. Kreditanträge

### 6.2.1. Strassensanierung (DZ Verkehr)

Der Gemeinderat hat für Projektierungshonorare bereits einen Kredit in der Höhe von CHF 165'000.00 bewilligt. Somit beträgt der vom Parlament zu bewilligende Kredit CHF 3'900'000.00.

Totalkosten Strassensanierung inkl. MWST	4'065'000.00
./. bereits bewilligte Kredite Kompetenz Gemeinderat	- 165'000.00
<b>zu bewilligender Kredit durch das Parlament</b>	<b>3'900'000.00</b>

## Finanzielle Abwicklung

Im IAFP 2014 ist in der Kontengruppe 2420, Verkehrsanlagen, für das vorliegende Projekt insgesamt CHF 3'600'000.00 eingestellt. Im IAFP 2015 werden die Tranchen für das vorliegende Projekt aktualisiert und im Jahr 2015 wird ein Betrag von CHF 800'000.00, im Jahr 2016 ein Betrag von CHF 1'600'000.00 und im Jahr 2017 ein Betrag von CHF 1'500'000, insgesamt somit CHF 3'900'000.00, eingestellt.

### 6.2.2. Wasserleitungersatz (DZ Wasserversorgung)

Der Gemeinderat hat für Projektierungshonorare bereits einen Kredit in der Höhe von CHF 20'000.00 bewilligt. Somit beträgt der vom Parlament zu bewilligende Kredit CHF 540'000.00.

Totalkosten Wasserleitungersatz	560'000.00
<u>./. bereits bewilligte Kredite Kompetenz Gemeinderat</u>	<u>- 20'000.00</u>
<b><u>zu bewilligender Kredit durch Parlament</u></b>	<b><u>540'000.00</u></b>

## Finanzielle Abwicklung

Im IAFP 2014 ist für das vorliegende Projekt im Jahr 2015 ein Betrag von CHF 430'000.00 eingestellt. Die Differenz von CHF 110'000.00 wird mit der Überarbeitung des Investitionsplans für das Jahr 2016 aufgenommen.

## 7. Terminplan

Es ist folgender Terminplan vorgesehen:

- Juli / August 2014: - Öffentliche Auflage Baugesuch
- 15. September 2014: - Parlamentsbeschluss über Ausführungskredit
- Frühling 2015: - Baubeginn
- 2015 / 2016 / (evt. 2017): - Ausführung

## 8. Folgen bei Ablehnung des Geschäfts

Die gestalterische Situation der Dorfstrasse als touristische Zugangsachse zum Gurten als auch die gestalterische Situation der Kirchstrasse bleiben unbefriedigend. Die Schulwegsicherheit kann durch die vorgesehene Reduktion der Höchstgeschwindigkeit nicht erhöht werden. Auch werden sich zusätzliche bauliche Massnahmen zur Strassenlärmsanierung aufdrängen. Es ist mit Widerstand und mit Unverständnis beim Wabern-Leist, beim Gurtenbühl-Leist und bei der ansässigen Bevölkerung zu rechnen. Der Zustand der Strasse verschlechtert sich weiter. Ob eine Strassensanierung zu einem späteren Zeitpunkt kostengünstiger ausgeführt werden kann, ist fraglich, zumal das vorliegende Projekt im Wesentlichen eine Strassensanierung nach heutigem Standard darstellt, die mit einfachen und günstigen Gestaltungselementen wie Baumpflanzungen den Lebensraum und das Ortsbild aufzuwerten vermag.

Die alten Graugussleitungen bleiben im Boden. Es ist in naher Zukunft mit einer stark zunehmenden Defektanfälligkeit der alten Wasserleitungen zu rechnen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für das Projekt „Sanierung und Neugestaltung der Dorf- und Kirchstrasse Etappe III“ (steuerfinanziert) wird ein Kredit von CHF 3'900'000.00 (inkl.MwSt.), zuzüglich allfälliger Teuerung zu Lasten Konto 2420.501.0346 bewilligt.
2. Für den Wasserleitungsersatz in der Dorf- und Kirchstrasse Etappe III (spezialfinanziert) wird ein Kredit von CHF 540'000.00 (exkl. MwSt), zuzüglich allfälliger Teuerung zu Lasten Konto 5550.501.4338 (Wabern, Dorfstrasse – Kirchstrasse, Wasserleitungsersatz P2) bewilligt.

Köniz, 2. Juli 2014

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

1.1) Folgekosten DZV

1.2) Folgekosten DZ WV

Der Situationsplan wird den Mitgliedern der GPK und den Fraktionspräsidien in der Originalgrösse zugestellt.



# FOLGEKOSTEN nach HRM2

**Beilage 1.1**

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

### Rechtliche Grundlage:

**Art. 58 GV (Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen)**  
Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

<u>JAHR</u>	<u>%</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
-------------	----------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

### INVESTITIONSOBJEKT (Kto-Nr. / Bezeichnung):

**2420.501.0346; Sanierung und Neugestaltung der Dorf- und Kirchstrasse Etappe III**

Beträge in CHF

= Eingabefelder !!!

**BRUTTOKREDIT: 3'900'000.00**

### INVESTITIONSTRANCHEN:

800'000	1'600'000	1'500'000	-	-
---------	-----------	-----------	---	---

### FOLGEKOSTEN:

#### Kapitalkosten:

Abschreibungen ab Betrieb

(Anlagekategorien sind unten aufgeführt = scrollen!)

Fremdfinanzierungszinsen

(bei einem Fremdfinanzierungsgrad von 20%)

#### Betriebskosten

Sachaufwand (z. B. Unterhalt)

Personalkosten (z. B. Lohn Hauswart)

abzüglich Folgeerträge / wegfallende Kosten

Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)  
wegfallende Kosten (z. B. keinen Mietaufwand)

**Total Folgekosten**

<b>2'400</b>	<b>9'600</b>	<b>116'400</b>	<b>120'900</b>	<b>120'900</b>
--------------	--------------	----------------	----------------	----------------

## Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Ermittlung Abschreibungsatz):

Anlagekategorie:	Nutzungsdauer	Abschreib.satz
Tiefbauten / Wasserversorgung:	80	1.25%
Wasserleitungen / Hydranten	50	2.00%
- Wasserfassungen		3.00%
- Wasseraufbereitungsanlagen	33 1/3	2.00%
- Wasser-Pumpwerke	50	1.50%
- Wasser-Reservoirs	66	5.00%
- Mess-, Steuerungs- Fernwirkanlagen	20	2.00%
Tiefbauten / Wasserbau:	50	2.50%
Tiefbauten / Strassen:	40	
Tiefbauten / Abwasserentsorgung:		
- Kanalisation	80	1.25%
- Spezialbauwerke	50	2.00%
- Abwasserreinigungsanlagen	33 1/3	3.00%
Tiefbauten / Übrige Tiefbauten:	40	2.50%
Hochbauten / Schulhaus, Kindergarten, Mehrzweckhalle:	25	4.00%
Hochbauten / Schwimmbad/Eissportanlage / Hallenbad:	25	4.00%
Hochbauten / Öffentliche Toilette:	25	4.00%
Hochbauten / Gemeindehaus / Zivilschutzanlage:	33 1/3	3.00%
Hochbauten / Werkhof / Feuerwehrmagazin:	40	2.50%
Hochbauten / Schiessanlage / Abfallsammelstelle:	40	2.50%
Hochbauten / Übrige:	25	4.00%
Waldungen / Alpen:	40	2.50%
Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	10	10.00%
Information / Soft-und Hardware	5	20.00%

# FOLGEKOSTEN

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Art. 58 GV

Beträge in CHF = Eingabefelder

**INVESTITIONSOBJEKT: 5550.501.4338**  
Wabern, Kirchstrasse III, Wasserleitungsersatz

**BRUTTOKREDIT: 560'000.00**

<u>JAHR</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage	80 Jahre	7'000	7'000	7'000	7'000	7'000	7'000
Abschreibungen *)	1.25%						
Zinsausfall auf Eigenkapital	0.0%						
<small>(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)</small>							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand (z. B. Unterhalt)	0.0%	0	0	0	0	0	0
Personalkosten (z. B. Lohn Anlagewart)	0.0%	0	0	0	0	0	0
<u>abzüglich Folgeerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)		0	0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (z. B. geringeren Unterhalt)		0	0	0	0	0	0
<b>Total Folgekosten</b>		<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>

\*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.